

Erstattung von gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen bei privatem Anteil beantragen!

Beitragsfreiheit von privat finanzierten Renten in der Krankenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es gegen das Gleichheitsgebot verstößt, wenn für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung solche Zahlungen berücksichtigt werden, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses und ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet wurden.

Rückwirkende Erstattung

Auch für zurückliegende Beitragszahlungen ist eine Erstattung im Rahmen der Verjährungsfristen möglich. Bis zum 31.12.2019 kann die rückwirkende Erstattung für gezahlte Krankenkassenbeiträge ab dem 01.01.2014 beantragt werden. Danach ist z. B. die Erstattung bis zum Ende des Jahres 2020 nur noch für Beiträge ab dem 01.01.2015 möglich, usw.

Erstattung beantragen

Um eine Erstattung zu beantragen, reichen Sie uns bitte eine Auflistung Ihrer privaten Beiträge ein, die Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an uns gezahlt haben und belegen diese idealerweise durch entsprechende Kontoauszüge. Auf Grundlage der nachgewiesenen Zahlungen berechnet die Versorgungskasse die zu viel gezahlten Beiträge und wird die Erstattung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, mit der nächsten Rentenzahlung vornehmen.

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht mehr vorliegen, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Rückfragen

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns bitte an.

Frau Klingebiel steht Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

E-Mail: klingebiel@versorgungskasse.de

Tel.: 0431 39968-31